

## Hinweise zur „Selbstberechnung“ eines Ruhegehalts

Anhand der nachstehenden Ausführungen soll Ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, in einfach gelagerten Fällen eigenständig eine überschlägige Berechnung des später zustehenden Ruhegehalts durchzuführen. Auf die Anrechnung weiterer Einkünfte wird in dem nachfolgenden Schema nicht eingegangen.

Zur Veranschaulichung sind in der Anlage drei Berechnungsbeispiele beigefügt.

### 1. Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt

- Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestands (§ 12 Abs. 2 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz - BbgBeamtVG). Er setzt voraus, dass das Beamtenverhältnis durch Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand endet (§ 21 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz - BeamStG).
- Die für einen Ruhegehaltsanspruch erforderliche (allgemeine) Wartezeit nach § 12 Abs. 1 BbgBeamtVG (§ 32 BeamStG) beträgt 5 Jahre. Diese Wartezeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BbgBeamtVG). Zeiten, die nach § 16 BbgBeamtVG (Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten) und nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgBeamtVG (Promotionszeiten) als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 17 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst), sind in die fünfjährige Wartezeit einzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BbgBeamtVG). Teilzeitbeschäftigungen werden für die Erfüllung der Wartezeit wie Vollbeschäftigungen behandelt.

### 2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 13 BbgBeamtVG)

- Ruhegehaltfähig sind grundsätzlich die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge. Wurden die Dienstbezüge aus dem zuletzt inne gehabten Amt vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre bezogen (Wartezeit aus dem letzten Amt), so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes (§ 13 Abs. 3 BbgBeamtVG). Das gilt nicht, wenn der Ruhestandseintritt aus dem Eingangsamts der Laufbahn erfolgt (auch nicht bei Anhebung des Eingangsamtes).
- Das Grundgehalt hängt von der Besoldungsgruppe und - bei aufsteigenden Gehältern - der erreichten Erfahrungsstufe ab.
- Bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht, wird beim Ruhegehalt die Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erreicht worden wäre.
- Steht ein (kinderbezogener) Familienzuschlag zu, weil noch Kinder zu berücksichtigen sind, wird dieser Zuschlag in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt.
- Eine Teilzeitbeschäftigung und eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge wirken sich nicht auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus. Es werden immer die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Dies gilt entsprechend bei einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:	Höhe
a) das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat	Euro
b) sonstige Dienstbezüge, die nach dem Besoldungsrecht ruhegehaltfähig sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Stellenzulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG)</li> <li>- Ausgleichszulage nach § 66 Abs. 4 BbgBesG</li> <li>- Amtszulage</li> <li>- Vollstreckungsvergütung nach § 7 der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (8 Prozent des Endgrundgehalts)</li> <li>- Fliegerzulage nach Nr. 4 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 BbgBesG</li> </ul>	Euro Euro Euro Euro Euro
c) Leistungsbezüge nach den §§ 31 bis 33 BbgBesG, soweit sie nach § 35 BbgBesG ruhegehaltfähig sind	Euro
Ergebnis (Summe a bis c)	Euro

### 3. Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 14 ff. BbgBeamtVG)

- Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Zeiten ist eine individuelle Berechnung vorzunehmen. Ruhegehaltfähig ist die gesamte Dienstzeit, die von der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis bis zur Versetzung in den Ruhestand zurückgelegt wurde. Hinzu kommen ggf. Zeiten vor dem Beamtenverhältnis.
- Bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Vordienstzeiten (keine Ausbildungszeiten) sind nicht ruhegehaltfähig, sofern die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist (fünf Jahre, § 50 Abs. 1 SGB VI) und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können diese Zeiten im Rahmen der gesetzlich normierten Voraussetzungen insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.
- Die ruhegehaltfähige Dienstzeit bemisst sich nach Kalendertagen. Um die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu ermitteln, sind beim Zusammenrechnen je 365 Tage als ein Jahr zu berücksichtigen; dabei bleiben Schaltjahre unberücksichtigt. Ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Dienstzeiten sind wie eine durchgehende Dienstzeit zu berechnen. Neben vollen Jahren anfallende Tage oder Bruchteile von Tagen sind unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; bei den **„Resten“ sind Schaltjahre zu berücksichtigen.** Die ruhegehaltfähige Dienstzeit umfasst auch die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BbgBeamtVG; vgl. Berechnungsbeispiele 2 und 3).
- Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (§ 85 Abs. 8 BbgBeamtVG).
- Die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde (kaufmännische Rundung).
- Die nachfolgende Aufzählung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten ist nicht abschließend. Weitere Normen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll, haben die Anrechnung von Zeiten für kommunale Wahlämter und für Ämter im Hochschulbereich als ruhegehaltfähige Dienstzeit zum Gegenstand.
- Zu beachten ist, dass die Berücksichtigung einzelner der nachstehenden Zeiten im Ermessen der Pensionsbehörde steht.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind:	Jahre	Tage
a) Beamtendienstzeiten (§ 14 BbgBeamtVG)  Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Probe, Lebenszeit und Zeit sind ruhegehaltfähig, soweit nicht bestimmte Ausschlussgründe, wie z. B. Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung oder schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst, vorliegen.  von <span style="float: right;">bis</span>		
b) Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (§ 16 BbgBeamtVG)  Als ruhegehaltfähig gelten die vor Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten im berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienst sowie im Zivildienst und Bundesfreiwilligendienst.  von <span style="float: right;">bis</span>		
c) Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 17 BbgBeamtVG)  Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten bis zu fünf Jahren im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben, berücksichtigt werden.  von <span style="float: right;">bis</span>		

<p>d) Sonstige Zeiten (§ 18 BbgBeamtVG)</p> <p>Sonstige Zeiten (z. B. eine Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden, eine Beschäftigung im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder ein Einsatz als Entwicklungshelferin oder als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes) können bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <p>von _____ bis _____</p>		
<p>e) Ausbildungszeiten (§ 19 BbgBeamtVG)</p> <p>Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit sollen, soweit sie für die Beamtenlaufbahn vorgeschrieben sind, im Rahmen der jeweiligen Mindestzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit soll bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.</p> <p>von _____ bis _____</p>		
<p>f) Zurechnungszeit (§ 22 Abs. 1 BbgBeamtVG)</p> <p>Bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet.</p> <p>von _____ bis _____</p>		
<p>Summe a bis f</p>		
<p>Ergebnis (auf zwei Dezimalstellen gerundet)</p>		<p>_____, ____ Jahre</p>

#### 4. Ruhegehaltssatz

- Maßgebliche Größe für das Ruhegehalt ist der Ruhegehaltssatz. Er errechnet sich aus der Multiplikation der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mit einem Steigerungssatz (§ 25 Abs. 1 BbgBeamtVG).
- Jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit entspricht 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der so ermittelte Prozentsatz (Ruhegehaltssatz) beträgt maximal 71,75 Prozent; dieser Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

\_\_\_\_\_ Jahre x 1,79375 = \_\_\_\_\_ Prozent  
 ruhegehaltfähige Dienstzeit (Ergebnis von 3.) maximal 71,75 Prozent

## 5. Berechnung des Ruhegehalts

- Nach § 25 Abs. 1 BbgBeamtVG wird das Ruhegehalt durch Anwendung des Ruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 13) ermittelt.

_____ Euro x _____	Prozent = _____	Euro
ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Ergebnis von 2.)	Ruhegehaltssatz (Ergebnis von 4.)	Ruhegehalt

- Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wird ein Versorgungsabschlag erhoben. Aufgrund des Versorgungsabschlags vermindert sich das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) in den folgenden Fällen um 3,6 Prozent für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der für sie oder ihn geltenden Referenzaltersgrenze in den Ruhestand tritt (§ 25 Abs. 2 BbgBeamtVG, ggf. i. V. m. § 88 BbgBeamtVG):
  - Ruhestand auf eigenen Antrag (Referenzaltersgrenze: jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze; Abschlag maximal 18 Prozent)
  - Ruhestand auf eigenen Antrag bei Schwerbehinderung (Referenzaltersgrenze: vollendetes 65. Lebensjahr mit Übergangsregelung für Jahrgänge vor 1969 gemäß § 88 Abs. 1 BbgBeamtVG; Abschlag maximal 10,8 Prozent)
  - Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit (Referenzaltersgrenze: vollendetes 65. Lebensjahr mit Übergangsregelung für Versetzungen in den Ruhestand vor dem 31. Dezember 2023 gemäß § 88 Abs. 3 BbgBeamtVG; Abschlag maximal 10,8 Prozent)
- Der Versorgungsabschlag entfällt für Beamtinnen und Beamte mit sehr langen Dienstzeiten und sonstigen Zeiten unter den folgenden Voraussetzungen (§ 25 Abs. 3 BbgBeamtVG):
  - Vollendung des 65. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und Erreichen von mindestens 45 Jahren an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Kindererziehungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
  - Vorliegen einer vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit, zu deren Zeitpunkt das 63. Lebensjahr vollendet ist und mindestens 40 Jahre (bis zum 31. Dezember 2023: 35 Jahre, § 88 Abs. 3 BbgBeamtVG) an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Kindererziehungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht sind.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Sinne von § 25 Abs. 3 BbgBeamtVG sind Zeiten im Beamtenverhältnis (§ 14 BbgBeamtVG), Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§ 16 BbgBeamtVG) sowie Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 17 BbgBeamtVG). Ausbildungszeiten (z. B. ein Studium) nach § 19 BbgBeamtVG werden hierbei nicht berücksichtigt.

_____ Jahre x 3,6 Prozent = _____	Prozent	
	Versorgungsabschlag	
_____ Euro - _____	Prozent = _____	Euro
Ruhegehalt	Versorgungsabschlag	

## 6. Mindestversorgung

- Das Gesetz sieht eine Mindestabsicherung im Ruhestand vor. Sie steht zu, wenn die erdiente Versorgung unter bestimmten Beträgen liegt.
- Es ist zu unterscheiden zwischen der amtsabhängigen und der amtsunabhängigen Mindestversorgung; die günstigere Regelung wird angewendet.
- Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 BbgBeamtVG beträgt die Höhe des amtsabhängigen Mindestruhegehalts 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 BbgBeamtVG beträgt die Höhe des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts 65,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Stand 1. Januar 2021: 1.916,30 Euro brutto bei ledigen Beamtinnen und Beamten und 1.952,06 Euro brutto bei Beamtinnen und Beamten mit einer Ausgleichszulage nach § 66 Abs. 2 BbgBesG).

amtsabhängige Mindestversorgung:

35 Prozent x \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
 ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Ergebnis von 2.)